

Altersfeststellungen bei jungen Flüchtlingen in Hamburg: Wie aus Jugendlichen „Kriminelle“ gemacht werden

Schon seit fast zehn Jahren gibt es in Hamburg (und auch in anderen Städten) Auseinandersetzungen über die Altersangaben junger Flüchtlinge, die ohne Eltern nach Deutschland einreisen, insbesondere aus afrikanischen Ländern. Die Behörden glauben ihnen nicht, wenn sie angeben, minderjährig zu sein, egal ob sie Papiere vorlegen oder nicht, und setzen ihr Alter willkürlich höher. Folge ist zum einen, dass sie aus dem System der Jugendhilfe herausfallen und so den Staat viel billiger kommen. Zum andern sind sie laut Asylverfahrensgesetz ab 16 Jahren „asylmündig“, das heißt: sie müssen ihr Asylverfahren ohne Vormund betreiben und können in andere Bundesländer umverteilt werden. Unter 16jährige unbegleitete Flüchtlinge müssen dagegen dort, wo sie ankommen, in einer Erstversorgungseinrichtung für Jugendliche untergebracht werden, bekommen einen Vormund zugeteilt und müssen zur Schule gehen. Später haben sie bei „erzieherischem Bedarf“ die Möglichkeit, in eine betreute Jugendwohnung zu ziehen.

„Ältermachen“ ist deshalb für Hamburg inzwischen zur gängigen Methode geworden, um junge Flüchtlinge los zu werden. Ohne jegliche Betreuung landen sie in den Zentralen Aufnahmestellen (ZAST) für erwachsene AsylbewerberInnen, die meisten in den östlichen Bundesländern, oft in Kasernen mitten im Wald, ohne Möglichkeit zum Schulbesuch und zu sozialen Kontakten.

Dubiose Methoden

Die Methoden der „Altersfeststellungen“ sind auch unter ExpertInnen umstritten. In Hamburg geschieht die Altersschätzung zum einen per „Inaugenscheinnahme“ durch SachbearbeiterInnen der Ausländerbehörde, die z.B. Weisheitszähne, Bartwuchs oder Körpergröße „begutachten“, zum andern durch medizinische „Untersuchungen“, z.B. der Zähne, der Sexualorgane und der allgemeinen körperlichen Entwicklung. Das in der Ärzteschaft umstrittene Röntgen der Handwurzelknochen darf eigentlich nur auf Gerichtsbeschluss durchgeführt werden, da Röntgen ohne medizinischen Grund als Körperverletzung gilt, wenn keine Straftat vorliegt.

Kriminalisierung

Seit einigen Jahren wird jedoch aus einer angeblich falschen Altersangabe von Behörden und Justiz der Straftatbestand der „mittelbaren Falschbeurkundung“ konstruiert. Das führt dazu, dass neu angekommene oder auch von der Polizei irgendwo in der Stadt aufgegriffene Jugendliche (in solchen Fällen meistens junge Schwarze) allein deswegen festgenommen und einer erkennungsdienstlichen Behandlung zugeführt werden, weil man sie für älter hält als sie selbst angeben. In der letzten Zeit passiert dies auch Flüchtlingen, die bereits vor Monaten oder gar Jahren eingereist sind und als unter 16jährige anerkannt wurden, wenn sie z.B. in der Ausländerbehörde ihre Aufenthaltspapiere verlängern oder beim Sozialamt Geld abholen wollen. Insbesondere Afrikanern werden generell falsche Alters- und Identitätsangaben unterstellt, und

vorgelegte Papiere, z.B. Schülerschein oder Geburtsurkunden, werden als Fälschungen diffamiert.

Rot-grüne Koalitionsvereinbarung

Nach der Bürgerschaftswahl im September 1997 und der Bildung einer rot-grünen Koalition stimmten die Grünen einer Vereinbarung zu, die das Ältermachen von Jugendlichen in der Ausländerbehörde legitimierte und festschrieb, dass den Betroffenen innerhalb von 10 Tagen die Möglichkeit einer ärztlichen Untersuchung zu Beweis des Gegenteils eingeräumt werden muss. Offen blieb jedoch, welche ÄrztInnen mit welchen Methoden diese Untersuchungen durchführen sollen und wo die Jugendlichen während der 10-Tage-Frist untergebracht und betreut werden. Trotz Protesten von Flüchtlings- und Ärzteorganisationen ließ sich der Vorstand der Hamburger Ärztekammer schließlich darauf ein, in Absprache mit den Behörden eine Liste von sechs niedergelassenen Ärzten (v.a. Kinderärzte) zu erstellen, die die Altersgutachten durchführen sollen, koordiniert von Prof. Klaus Püschel vom Institut für Rechtsmedizin. Die Unterbringung der Jugendlichen erfolgte in der Hamburger ZAST, das heißt: auf den eh schon überfüllten Flüchtlingsschiffen, und die „Beratung“ durch den dortigen Sozialdienst, der mit ca. 150 Flüchtlingen pro MitarbeiterIn völlig überlastet ist. Aufgrund des komplizierten bürokratischen Ablaufs fanden viele Jugendliche den Weg zu den Ärzten nicht.

Flüchtlingsrat und Jugendhilfeorganisationen stellten deshalb die Mindestforderung, dass die „ältermachten“ Jugendlichen während der 10-Tage-Frist in Erstversorgungseinrichtungen der Jugendhilfe untergebracht, betreut und auf den notwendigen Wegen begleitet werden sollten. Diese Forderung stand nach längeren Diskussionen schon kurz vor der Umsetzung - da tauchte ein neu-altes Modell auf: MitarbeiterInnen des Jugendamts könnten ja ein Büro in der Ausländerbehörde einrichten und die Neuangekommenen dort über die Prozedur des „Ältermachens“ beraten - und sie dabei gleich auf die strafrechtlichen Folgen „falscher“ Altersangaben hinweisen. Trotz heftiger Proteste gegen diese für die Jugendlichen nicht mehr durchschaubare Vermischung von Jugendhilfe und (ausländer)polizeilichen Aufgaben wurde dieses Modell ab November 2000 umgesetzt. In der Praxis scheitert die „Beratung“ allerdings oft an fehlenden DolmetscherInnen, und für die Jugendlichen bedeutet all dies zusätzliche Behördentermine und längere Wartezeiten. Begleitung zu den Ärzten erhalten nur die wenigsten und nur durch zusätzliche, meist ehrenamtliche Arbeit von BetreuerInnen. MitarbeiterInnen der Jugendämter machen mit im System und verweigerten in einigen Fällen sogar behördlich oder von Ärzten für unter 16 erklärten Jugendlichen die Jugendhilfe. Diejenigen „Ältermachten“, die bei Ärzten ankamen, wurden in der ersten Zeit zu einem großen Teil (anfangs über 50 %) wieder für unter 16 erklärt. Daraufhin übte die Ausländerbehörde massiven Druck auf die Ärzte aus. Mindestens zwei von ihnen wurden strafrechtlich verfolgt. Vorwurf: „Ausstellung von Falschattesten“. Seit Sommer 2001 wurden massenhaft bereits in Jugendhilfe

befindliche Jugendliche nochmals zum Alterstest vorgeladen, da angeblich einige Ältergemachte Jüngere zur Untersuchung geschickt hätten. Ärzte wurden verpflichtet, Fotos auf Behördenpapieren und Person zu vergleichen.

Zuspitzung unter Schill

Seit dem Wahlsieg der CDU/Schill/FDP-Koalition dürfen Altersuntersuchungen nicht mehr bei niedergelassenen Ärzten gemacht werden, sondern nur noch im Institut für Rechtsmedizin, wo seit August auch der Brechmitteleinsatz gegen vermeintliche Drogendealer stattfindet. Als Begründung führte die Ausländerbehörde an, Ärzte seien von Jugendlichen bedroht worden. Laut Aussage von Ärzten war dies nicht der Fall, sondern im Gegenteil fühlten die Ärzte sich durch die Strafanzeigen und Auflagen der Ausländerbehörde derart unter Druck gesetzt, dass sie sich von der Ausführung der Altersuntersuchungen zurückzogen.

Laut Dienstanweisung zur Altersfestsetzung vom 29.1.2002 wird jetzt in der Ausländerbehörde nicht mehr nur ein fiktives Alter „über 16“ festgesetzt, sondern „bei einem wahrscheinlichen Lebensalter aufgrund äußeren Anscheins 18 Jahre oder älter“ auf 18, und diese Jugendlichen werden in der Praxis sofort festgenommen und strafrechtlich belangt („mittelbare Falschbeurkundung“).

In der Ausländerbehörde werden inzwischen so gut wie alle Neuangekommenen „ältergemacht“, im Institut für Rechtsmedizin ebenfalls. In den letzten Monaten gab es im Schnitt nur noch 14 Jugendliche, die als unter 16 akzeptiert wurden, während in früheren Jahren zeitweise bis zu 100, im Schnitt 30-40 solcher Jugendlichen pro Monat in Hamburg ankamen.

Außerdem werden viele Jugendliche, die bereits seit längerer Zeit in Jugendhilfeeinrichtungen leben, nachträglich „ältergemacht“ und trotz Versuchen, juristisch dagegen anzugehen, in andere Bundesländer umverteilt

Das systematische „Ältermachen“ hat zudem eine Abschreckungswirkung: Neuangekommene müssen Umverteilung und Kriminalisierung befürchten, auch später finden sie keine Ruhe, es gibt ständige Kontrollen, Drohung mit Festnahmen und Abschiebung. Nicht wenige verlassen deshalb Hamburg und versuchen in anderen Ländern, bessere Lebensmöglichkeiten zu finden.

Eine Folge: Die Jugendhilfeeinrichtungen laufen leer. Massiver Platzabbau ist zu befürchten sowie eine Absenkung des Betreuungsstandards, um noch mehr Gelder einzusparen.

Was tun?

Ärztelkammer, Pro Asyl und andere Flüchtlingsorganisationen kritisieren schon seit langem die wissenschaftlich nicht fundierten und in der Art ihrer Durchführung rassistischen Alters“feststellungen“ in Ausländerbehörden, Jugendämtern und durch ÄrztInnen.

Konkret in Hamburg fordern wir die sofortige Beendigung der Altersfestsetzungen in der Ausländerbehörde und im Institut für

Rechtsmedizin! Mindestforderung von Hamburger Jugendhilfeträgern ist, dass „Ältergemachte“ während der 10-Tage-Frist in einer Erstversorgungseinrichtung der Jugendhilfe untergebracht werden und das Jugendamt die Pseudo-Beratung von Neuangekommenen in der Ausländerbehörde einstellt.

Der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. hat auf seiner Fachtagung im April 1999 Mindeststandards zur Altersfeststellung in Zweifelsfällen beschlossen. Dieser Beschluss, den wir nachfolgend dokumentieren, sollte Grundlage für ein auch nur annähernd rechtsstaatliches Verfahren in allen Bundesländern sein. Außerdem fordern wir und viele andere Organisationen schon seit Jahren, dass minderjährige Flüchtlinge genau wie deutsche Jugendliche bis 18 als minderjährig gelten und entsprechend behandelt werden. Konkret fordern Pro Asyl und mehrere tausend UnterzeichnerInnen einer Petition, dass die Bundesregierung die deutsche Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention noch in dieser Legislaturperiode zurücknimmt und das Asyl- und Ausländerrecht im Hinblick auf den Schutz und die Rechte von Flüchtlingskindern unter 18 Jahren anpasst.

Wesentlich für die Behandlung junger Flüchtlinge muss sein, dass sie nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) gleiche Rechte wie deutsche Kinder und Jugendliche haben. Entscheidend für Unterbringung und Betreuung kann nur der in einem längeren Prozess durch pädagogische Fachkräfte festzustellende erzieherische Bedarf sein, und gemäß KJHG können Jugendhilfeleistungen in bestimmten Fällen bis zum Alter von 27 Jahren gewährt werden.

Beschluss der Fachtagung des Bundesfachverbands Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF) vom 21.-23.4.1999 in Hofgeismar

Mindeststandards zur Altersfestlegung in Zweifelsfällen

Zunächst müssen alle Jugendlichen unter achtzehn Jahren Zugang zu einem qualifizierten Clearingverfahren haben. Dafür müssen in allen Bundesländern (soweit noch nicht geschehen) Clearingstellen geschaffen werden. Um ein qualifiziertes Clearingverfahren durchführen zu können, ist ein Zeitraum von drei bis sechs Monaten realistisch.

Sollten bei einer der beteiligten Behörden Zweifel an den Altersangaben eines Jugendlichen auftreten und kann der Jugendliche sein Alter nicht durch geeignete Heimatdokumente belegen, darf das Alter nicht durch Inaugenscheinnahme im Schnellverfahren verändert werden. Statt dessen kann diese Stelle gegebenenfalls unter genauer Begründung der Zweifel ein Altersfestsetzungsverfahren beim zuständigen Vormundschafts- bzw. Familiengericht einleiten. Hierbei müssen rechtsstaatliche Grundsätze gelten. Dies bedeutet, dass

Minderjährigen in Zweifelsfällen der größtmögliche Schutz gewährt werden muss. Für das Verfahren müssen klare Regelungen bestehen, der Rechtsweg muss den Minderjährigen offen stehen. Während des Verfahrens muss den Jugendlichen ein geeigneter Verfahrenspfleger zur Seite gestellt werden, der ihre Rechte wahrnimmt. Sie selbst müssen mit Hilfe eines muttersprachlichen Dolmetschers am Verfahren teilnehmen können. Zur Entscheidungsfindung sollte sich das Gericht verschiedener Experten aus unterschiedlichen Fachbereichen bedienen (z.B. Pädagogen aus der Clearingstelle, Kinderärzte, Landsleute). Während der Dauer des Verfahrens ist vom angegebenen Alter des Jugendlichen auszugehen. Als absolut unzulässig sind gesetzwidrige Röntgenuntersuchungen zur Altersfestsetzung abzulehnen.